

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.017.230

Wien, 7.2.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8921/J des Abgeordneten Lindner betreffend Diskriminierung von Transpersonen bei der Blutspende** wie folgt:

Frage 1: *Im Zuge der zahlreichen, medialen Debatten über Diskriminierung bei der Blutspende war Ihrem Ressort der Ausschluss von transidenten Personen von der Blutspende durch das Rote Kreuz nicht vor der Kontaktierung durch die Volksanwaltschaft im März 2021 bekannt?*

Die Entscheidung und Verantwortung zum Ausschluss bzw. Rückstellung von potentiellen Spender:innen trifft die verantwortliche Blutspendeeinrichtung aufgrund einer Risikoeinschätzung, die mittels Fragebogen und ggf. weiterer persönlicher Befragung erfolgt. Wird hierbei ein Risiko für die Qualität und Sicherheit von Blut und Blutprodukten bzw. von Spender:innen und Empfänger:innen erkannt, so erfolgt ein entsprechender Ausschluss. Es ist kein Prozess vorgesehen, mein Ministerium über Ausschlüsse oder Rückstellungen von Spender:innen zu informieren.

Frage 2: *Gab es nach der, in der parlamentarischen Anfragebeantwortung 6237/AB vom 11.06. 2021 angesprochenen Stellungnahme des Roten Kreuzes, die in das Antwortschreiben*

Ihres Ministeriums an die Volksanwaltschaft eingeflossen sind, weitere Gespräche über den Ausschluss von transienten Personen von der Blutspende?

- a. Wenn ja, welche Gespräche und was waren deren Ergebnisse?*
- b. Wenn nein, warum sahen Sie für weitere Gespräche keine Notwendigkeit?*

Auf Vorschlag meines Ressorts haben die Expert:innen der Blutkommission das Thema in das Arbeitsprogramm der Blutkommission aufgenommen und eine Unterarbeitsgruppe gebildet.

Frage 3: *In der parlamentarischen Anfragebeantwortung 6237/AB vom 11.06.2021 stellten Sie fest, dass „Entscheidung und Verantwortung zur Zulassung potentieller Spender:innen von Blut und Blutprodukten (...) den verantwortlichen Blutspendeeinrichtungen“ obliegt. Sehen Sie in Fällen, in denen diese Einrichtungen den Rahmen der Blutspenderverordnung und des standardisierten Anamnesebogens deutlichen überschreiten und diskriminierende Ausschlüsse anwenden, keine Handlungsnotwendigkeit Ihres Ministeriums in Hinblick auf das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts gemäß Art. 7 BVG oder das Gleichbehandlungsgesetz?*

- a. Wenn ja, welche Handlungsmöglichkeiten eröffnen sich Ihrem Ministerium dabei?*
- b. Wenn nein, wäre es damit für jede private Blutspendeeinrichtung möglich, andere diskriminierende Ausschlüsse – beispielsweise aufgrund der ethnischen Herkunft oder Weltanschauung - zu tätigen?*

Die Rückstellung bzw. der Ausschluss von Spender:innen erfolgt aufgrund von Risikoabschätzungen der Sicherheit von Blut und Blutprodukten für Empfänger:innen sowie zum Schutz der Spender:innen. Hierbei haben sämtliche Blutspendeeinrichtungen die Blutspenderverordnung einzuhalten. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass nach den Vorgaben der Blutspenderverordnung nur Personen, die sich einem Risiko für eine Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere mit HIV und HBV, ausgesetzt haben, für die Dauer von zwölf Monaten nach diesem Ereignis und Personen, bei denen ein dauerndes Risikoverhalten für eine Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere mit HIV und HBV, festgestellt wird, dauernd von der Blutspende auszuschließen sind.

Frage 4: *War die Frage des Ausschlusses von transienten Personen von der Blutspende Teil der durch die Gesundheit Österreich GmbH vorgenommenen Gesundheitsfolgenabschätzung?*

- a. Wenn ja, inwiefern wurde diese Frage behandelt?*

- b. Wenn ja, welche konkreten Ergebnisse brachte diese Gesundheitsfolgenabschätzung hinsichtlich der gegenständlichen Frage von transidenten Personen?*
- c. Wenn nein, warum wurde diese Frage ausgeklammert?*

Das zentrale Thema der Gesundheitsfolgenabschätzung war der Umgang mit MSM-Verhalten im Blutspendeprozess. Es wurde der Bereich transidente Personen bei der Blutspende am Rande gestreift, jedoch nicht explizit betrachtet. Dies soll zu einem späteren Zeitpunkt gesondert analysiert werden. Hierzu sollen auch Erkenntnisse der Unterarbeitsgruppe der Blutkommission dienen, die sich diesem Thema widmen wird.

Frage 5: *Welche konkreten Schritte - z.B. Novellierung der Blutspenderverordnung hinsichtlich eines Diskriminierungsverbotes - planen Sie, um den Ausschluss von transidenten Personen von der Blutspende zu beenden?*

- a. Bis wann sollen diese Schritte genau erfolgen?*

Die Blutkommission widmet sich derzeit dem Thema, daher werde ich die Empfehlungen dieser Expert:innen abwarten. Jedoch wird der Umgang mit transidenten Personen bei der Arbeit meiner Mitarbeiter:innen im Bereich SoHO (substances of human origin) besondere Berücksichtigung finden. Derzeit wird auf europäischer Ebene ein Entwurf der überarbeiteten EU-Richtlinien im Bereich Blut, Gewebe und Zellen erstellt, den es ebenso zu berücksichtigen gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

